



Verordnung über die Anordnung ortsungebundenen Unterrichts am BG / BRG Hallein (SKZ 502016)

Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg über die Anordnung zum ortsungebundenen Unterricht am BG / BRG Hallein auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22) - 6. Salzburger COVID-19-Schulverordnung 2021/22

Aufgrund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 idF BGBl II Nr. 473/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. (1) Für das BG / BRG Hallein wird gemäß § 8 Abs 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs 2 Ziffer 2 C-SchVO 2021/22 der ortsungebundene Unterricht für sämtliche Klassen angeordnet.

(2) Der lehrplanmäßige Unterricht hat soweit als möglich IKT-gestützt stattzufinden und sind die Schüler/innen verpflichtet, an diesen IKT-gestützten Unterricht teilzunehmen.

§ 2. Wenn die häusliche Betreuung ansonsten nicht sichergestellt werden kann und die Schülerinnen und Schüler die Nachweise gemäß § 26 iVm § 35a Abs 3 Z 1 iVm § 35 Abs 3 C-SchVO der verordneten Risikostufe 3 erbringen, sind diese Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe des BG / BRG Hallein in der Schule zu beaufsichtigten und in einer gemäß §31a SchUG entsprechenden Form zu unterrichten.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Montag den 22. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Dezember 2021 außer Kraft.

Salzburg, 23.11.2021

Der Bildungsdirektor: